

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

für die Niedereichhalle Kehl (01.02.2021)

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Mietvertragsgegenstand sind jeweils die Halle, einzelne Räume oder Flächen der Niedereichhalle sowie deren Einrichtungen.

Die Konkretisierung des Mietobjektes erfolgt im Mietvertrag.

2. Das jeweilige Mietobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem es sich befindet. Es dürfen durch die Mieter ohne besondere Zustimmung der Vermieterin keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden.

§ 2

Vermieterin

Vermieterin ist die Stadt Kehl, vertreten durch den Produktbereich Bauservice mit Bürgerbüro Bauen

§ 3

Mieter/Veranstalter

1. Die im Mietvertrag angegebenen Mieter sind für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjektes ganz oder teilweise an Dritte ist den Mietern nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Einwilligung der Vermieterin gestattet.

2. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Einladungen etc. sind die Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besucher oder anderen Dritten und der Vermieterin.

3. Die Mieter haben der Vermieterin einen Verantwortlichen zu nennen, der während der gesamten Zeit der Benutzung des Mietobjekts anwesend und für die Vermieterin erreichbar sein muss.

§ 4

Vertragsabschluss

Schriftlich oder mündlich beantragte Terminreservierungen sind für die Mieter und die Vermieterin zunächst unverbindlich. Die Mieter verpflichten sich, Planänderungen oder einen Verzicht auf die Reservierung der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen. Auch der Vermieterin obliegt diese Mitteilungspflicht.

Die Anmietung wird erst mit der beidseitigen Unterzeichnung des schriftlichen Mietvertrags wirksam.

§ 5

Zweck und Ablauf der Veranstaltung

1 Die Mieter haben rechtzeitig vor Abschluss des Mietvertrages der Vermieterin genaue Informationen über den Zweck und Ablauf der Veranstaltung bekannt zu geben. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung für die Vermieterin geeignet ist und

zugelassen wird, trifft alleine die Vermieterin

2. Auf- und Abbau der erforderlichen Bestuhlung vor und nach der Veranstaltung ist Aufgabe des Mieters.

3. Der Einlass erfolgt mindestens 30 Minuten vor Beginn der Veranstaltung.

4. Die gemieteten Räumlichkeiten und Flächen dürfen lediglich zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck benutzt werden.

§ 6

Mietdauer

1. Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit vermietet.

Änderungen der Mietzeit haben ggf. Nachforderungen der Vermieterin bzw. Dritter zur Folge.

2. Eingebraachte Gegenstände sind von den Mietern innerhalb der Mietdauer zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie kostenpflichtig entfernt und evtl. auch bei Dritten auf Kosten des Mieters eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird von der Vermieterin ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7

Miet- und Nebenkosten

Miet- und Nebenkosten werden gemäß der gültigen Entgeltordnung erhoben.

§ 8

Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache der Mieter. In den Räumen und auf dem Gelände der Vermieterin bedarf sie der besonderen Einwilligung der Vermieterin.

2. Die Vermieterin kann verlangen, dass ihr das Werbematerial vor Veröffentlichung vorgelegt wird. Sie ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn sie den Interessen der Vermieterin widerspricht.

3. Wildes Plakatieren ist verboten und verpflichtet die Mieter zum Schadenersatz.

§ 9

Kartensatz

1. Bei Veranstaltungen mit Bestuhlung dürfen nicht mehr Karten verkauft werden, als Sitzplätze nach den genehmigten Bestuhlungsplänen vorhanden sind. In allen anderen Fällen wird die Zahl der Karten, die in den Verkauf gegeben werden können, schriftlich vereinbart.

2. Die Vermieterin behält sich vor, für jede Veranstaltung bestimmte Sitze für Sicherungskräfte, Polizei oder Ordnungsdienst unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.

§ 10

Durchführung des Kartenverkaufs

Der Kartenvorverkauf und der Kartenverkauf obliegt den Mietern.

§ 11

Steuern sowie GEMA-Gebühren

Notwendige Steuern und die GEMA-Gebühren sind von den Mietern zu entrichten.

§ 12

Bewirtschaftung und Reinigung

1. Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten der Niedereichhalle ist ausschließlich Sache der Mieter.
2. Die Mieter haben alle genutzten Räume besenrein zu säubern und die verwendeten Einrichtungen ordentlich zu reinigen. Die Wirtschaftsräume sind hygienisch einwandfrei zu reinigen, einschl. WC-Anlagen. Erfolgt dies nicht und ist die Reinigung durch die Vermieterin nachzuholen, sind die entstandenen Kosten vom Mieter zu tragen.
3. Für eine Bewirtschaftung steht in den Wirtschaftsräumen der Niedereichhalle Geschirr, Besteck und sonstiges Küchengerät zur Verfügung. Wegen dessen Verwendung haben sich die Mieter frühzeitig vor der Veranstaltung mit dem Hallenpersonal bzw. der Stadt in Verbindung zu setzen. Die Stadt Kehl sieht als wichtige Aufgabe die Vermeidung von Abfall vor und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Verwendung von Einweggeschirr unzulässig ist. Bei der Bestandsfeststellung nach der Veranstaltung festgestellte Beschädigungen oder Fehlbestände sind von den Mietern zu ersetzen.

§ 13

Hallenmeister

Über die Anwesenheit des Hallenmeisters während einer Mehrzweckveranstaltung -ganz oder teilweise- entscheidet allein die Stadt unter Beachtung der VStättVO. Die Kosten trägt aktuell die Stadt.

§ 14

Garderoben

Die Bewirtschaftung der Besuchergarderobe obliegt den Mietern. Die Vermieterin trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Der Abschluss einer entsprechenden Garderoben-versicherung ist Angelegenheit der Mieter.

§ 15

Benutzung der technischen Infrastruktur

Die technische Infrastruktur muss bei Übergabe von den Mietern auf den ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Liegen bei Rückgabe Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten der Mieter. In beiden Fällen (Übergabe/Rückgabe) muss eine förmliche Abnahme zwischen Vermieterin und Mietern erfolgen.

Ist bei einer Mehrzweckveranstaltung ein Veranstaltungstechniker erforderlich, wird dieser von den Veranstaltern direkt beauftragt und bezahlt. Über die Notwendigkeit des Einsatzes eines Veranstaltungstechnikers entscheidet allein die Stadt unter Beachtung der VStättVO. Die Fachkunde des Veranstaltungstechnikers ist der Stadt nachzuweisen.

§ 16

Haftung

1. Die Mieter tragen das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen

Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitungen und nachfolgenden Abwicklungen.

2. Die Mieter haften insbesondere für alle Personen- und Sachschäden der Parteien oder Dritter, die durch sie, ihre Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

3. Die Mieter stellen die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.

4. Die Mieter sind verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme auf seine Kosten abzuschließen und während der Mietdauer aufrecht zu erhalten, und zwar in Höhe von mindestens:

1 Million € für Personenschäden

1 Million € für Sachschäden

250.000 € für Vermögensschäden

5. Die Vermieterin haftet lediglich für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der vermieteten Räume und des vermieteten Inventars oder auf grob vorsätzlich und grob fahrlässige Verletzung der von ihm übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.

6. Für eingebrachte Gegenstände der Mieter, ihrer Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

§ 17

Rücktritt vom Vertrag

1. Die Vermieterin ist berechtigt, vom Mietvertrag fristlos zurückzutreten, wenn

a) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist,

b) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen.

2. Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, erwächst den Mietern kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Vermieterin. Alle bei der Vermieterin bis dahin entstandenen Kosten sind von den Mietern zu erstatten.

3. Führen die Mieter aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, oder treten sie vom Mietvertrag zurück bzw. kündigen ihn, so bleibt er zur Zahlung der Gesamtmiete inkl. anfallender Nebenkosten verpflichtet; ersparte Aufwendungen der Vermieterin sind anzurechnen.

§ 18

Hausordnung

1. Die Vermieterin übt in allen Räumen und auf dem Gelände allein das Hausrecht aus, soweit es nicht kraft Gesetz den Mietern zusteht.

Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange der Mieter zu berücksichtigen.

Das Hausrecht gegenüber den Mietern und allen Dritten wird von den durch die Vermieterin beauftragten Dienstkräften (Hallenmeister) ausgeübt, deren Anordnungen Folge zu leisten sind und denen jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gewähren ist.

2. Eine Änderung des Bestuhlungsplans bedarf der schriftlichen Genehmigung der Vermieterin. Eine Überbesetzung ist verboten.

3. Technische Einrichtungen (mit Ausnahme in den Bewirtschaftungsräumen) dürfen nur vom Personal der Vermieterin oder einem explizit dafür beauftragten Veranstaltungstechniker bedient werden; dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- und Kraftnetz. Für die Einhaltung der Unfallversicherungsvorschriften von in das Mietobjekt eingebrachten technischen Anlagen sind die Mieter verantwortlich.
4. Kartenkontrolleure, Platzanweiser oder Ordner werden von den Mietern gestellt.
5. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beauftragten der Vermieterin sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
6. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die von den Mietern vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Von der Vermieterin zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung z. B. auch durch Bekleben der Halleneinrichtungen mittels Aufklebern erhebt die Vermieterin eine Schmutzzulage von den Mietern.
7. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis der Vermieterin ist verboten. Bei allen Koch- und Heizvorgängen sind die feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten.
8. Zur Ausschmückung der Veranstaltungsräume dürfen lediglich schwer entflammable Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind jedes Mal auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Vermieterin kann darauf bestehen, dass die Mieter entsprechende Zertifikate vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind von den Mietern unverzüglich zu entfernen.
9. Alle Vorschriften bezüglich Bauaufsicht und Feuerlöschwesen, des VDE sowie des Produktbereich Ordnungswesen müssen von den Mietern eingehalten werden, insbesondere auch die Sperrzeit.
10. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung usw. wird ausdrücklich hingewiesen.
11. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgen die Mieter nach Rücksprache mit der Vermieterin. Anfallende Kosten tragen die Mieter.
12. Aus Gründen des Lärmschutzes darf innerhalb der Halle ein Lärmpegel von 85 Dezibel nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieses Pegels behält sich die Vermieterin das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen die Mieter. Bei Musikdarbietungen im Freien sind die nach der Baunutzungsverordnung in den umliegenden Wohngebieten geltenden Lärmwerte einzuhalten.

§ 19

Nebenabreden und Gerichtsstand

1. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kehl.

STADT KEHL
Bauservice